

Entsorgungsreglement der Stadt Baden

vom 5. September 1995

Der Einwohnerrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 4 Abs. 2 lit. d des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit den Ressourcen.

§ 2 Begriffe

1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle (z.B. Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall usw.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

2 Sonderabfälle sind Abfälle, die einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Eine verbindliche Liste aller Sonderabfälle enthält die eidg. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (SR 814.014).

§ 3 Grundsätze

1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben achten beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

2 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

3 Ausgediente Gegenstände und Geräte sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

4 Die übrigen wieder verwendbaren und verwertbaren Abfälle müssen den kommunalen oder privaten Separatsammlungen zugeführt werden.

5 Sonderabfälle müssen entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien oder Apotheken übergeben werden.

§ 4 Geltungsbereich

1 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle aus Haushalten,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind,
- Sonderabfälle aus Haushalten

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zugeführt werden.

§ 5 Zuständigkeit

1 Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Stadtrats.

2 Der Vollzug innerhalb der Gemeinde obliegt der Fachabteilung Werkhof Sie ist Auskunftsstelle für die Bevölkerung¹.

§ 6 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 7 Kontrolle

1 Die Fachabteilung Werkhof ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Säcke und Behälter geöffnet werden.¹

2 Der Stadtrat oder die Fachabteilung Werkhof kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.¹

3 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 23. Oktober 2017, in Kraft seit 1. November 2017

§ 8 Benützungspflicht

- 1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Unternehmungen übergeben werden.
- 2 Ausgenommen ist das Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- 3 Der Stadtrat kann Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
- 4 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. Flur, Wald, öffentliche Anlagen, Strassen) ist verboten.
- 5 Abfälle für die Abfahren dürfen nur von Einwohnerinnen und Einwohnern von Baden bzw. von Betrieben mit Sitz oder Zweigniederlassung in Baden bereitgestellt werden.

§ 9 Öffentliche Abfallkörbe

- 1 Der Stadtrat sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsgebieten.
- 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 10 Verbrennen

- 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (z.B. Cheminées) ohne kantonale Bewilligung ist verboten.
- 2 Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

§ 11 Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zur Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 12 Kompostierung

- 1 Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).

2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

3 Der Stadtrat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

II. ABFUHREN

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Bediente Strassen

1 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

2 Mit dem Kehrlichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrlichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Stadtrat den Abstellort gemäss § 14 Abs. 3 bestimmt hat;
- Strassen mit Gefälle von über 20 %.

§ 14 Bereitstellung

1 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

2 Für Mehrfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhaussiedlungen und Geschäftshäuser kann die Fachabteilung Werkhof separate Container verlangen.¹

3 Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken bestimmt die Fachabteilung Werkhof¹ den Abstellort; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften und Ortsteile.

4 Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend bereitgestellt werden.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 23. Oktober 2017, in Kraft seit 1. November 2017

B. Kehrrichtabfuhr

§ 15 Umfang

1 Der Kehrrichtabfuhr sind folgende Abfallarten zu übergeben:

- Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht inkl. Kleinsperrgut);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

2 Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, sowie Sonderabfälle;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, die das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen zu Schäden führen oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken können;
- Pneus;
- grössere Möbelposten aus Haushaltauflösungen, Umbauten usw.;
- Sperrgüter, die die Masse gemäss § 17 überschreiten.

§ 16 Organisation

1 Die Kehrrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

2 Die Abfuhrdaten werden periodisch veröffentlicht.

§ 17 Bereitstellungsart

1 Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen, gebührenpflichtigen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

2 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind von der Fachabteilung Werkhof zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrrichtsäcken darin zu deponieren.¹

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 23. Oktober 2017, in Kraft seit 1. November 2017

3 Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in von der Fachabteilung Werkhofzugelassenen Containern, versehen mit einer Plombe, bereitzustellen. Bei der Verwendung von Verdichtungsgeräten müssen die Container mit 2 Plomben versehen werden. Für die von der Kehrrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 15 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.¹

4 Kleinsperrgut mit Ausmassen von höchstens 0,7 x 0,7 x 1,2 m und maximal 25 kg Gewicht ist in verschnürten Bündeln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

5 Presswürfel sind nicht zugelassen.

C. Grünabfuhr

§ 18 Umfang

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 19 Organisation

Die Grünabfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. In den Wintermonaten kann ein reduzierter Abfuhrdienst durchgeführt werden.

§ 20 Bereitstellungsart

1 Die kompostierbaren Abfälle sind in offiziell zugelassenen Containern resp. Bündeln bereitzustellen. Die Bündel (Äste) müssen verschnürt sein und dürfen 1,2 m Länge resp. 25 g Gewicht nicht überschreiten.

2 Container und Bündel sind mit den entsprechenden Vignetten resp. Marken versehen bereitzustellen.

D. Weitere Spezialabfahren

§ 21 Umfang und Organisation

1 Nach Bedarf werden Spezialabfahren durchgeführt (z.B. für Altpapier und Altmetall). Die Abfahrtage werden vorgängig veröffentlicht. Detailanforderungen für diese Spezialabfahren sind in separaten Veröffentlichungen oder Merkblättern zu regeln.

2 Mindestens einmal jährlich wird eine Grosssperrgutabfuhr durchgeführt.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 23. Oktober 2017, in Kraft seit 1. November 2017

III. Sammelstellen

§ 22 Abfallarten

1 Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Steine und inerte Abfälle (in kleinen Mengen)
- Alteisen
- Weissblechbüchsen
- Grosse Aluminiumteile
- Altöle

2 Der Stadtrat kann das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

3 Die Standorte werden periodisch bekanntgegeben.

4 Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nicht angenommen.

§ 23 Betrieb

1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

2 Die Öffnungszeiten werden vom Stadtrat verbindlich festgelegt. Die Sammelstellen dürfen nur von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Baden bzw. von Betrieben mit Sitz oder Zweigniederlassung in Baden benutzt werden.

3 Die Abfälle sind entsprechend den Anordnungen bei der Sammelstelle abzugeben.

§ 24 Altglas

1 Flaschenglas ist nach Farben getrennt in den Sammelstellen zu deponieren.

2 Sämtliche Fremdbestandteile sind vorher zu entfernen.

3 Die Benützung der Sammelstelle ist zeitlich begrenzt. Die Anordnungen sind bei der entsprechenden Sammelstelle angeschlagen.

4 Die Übernahme von grösseren Mengen Altglas aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben ist gebührenpflichtig.

§ 25 Steine und inerte Abfälle

Steine, Geschirr, Fensterglas, Keramik und nicht brennbare Abfälle wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke usw. dürfen in kleinen Mengen in der dafür bereitstehenden Mulde deponiert werden.

§ 26 Metalle

- 1 Es können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfanges abgeliefert werden.
- 2 Grössere Gegenstände sind der Spezialabfuhr oder direkt den Altstoffhändlern zu übergeben.

§ 27 Weissblech

Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben. Dabei gelten die speziellen Bestimmungen gemäss Merkblatt.

§ 28 Aluminium

- 1 Grosse Aluminiumteile sind in den speziellen Containern zu deponieren. Für die Annahme gelten die separaten Weisungen gemäss Merkblatt.
- 2 Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.

§ 29 Altöl

Kleinere Mengen von Altöl, getrennt nach Motoren- und Speiseöl, sind in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.

§ 30 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinn der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

§ 31 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle aus Haushalten wie Batterien, Farben und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. sind entsprechend den kantonalen Vorschriften den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurückzugeben.
- 2 Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV. Finanzierung

§ 32 Grundsätze

- 1 Für die Graugutabfuhr (Hauskehricht und Sperrgut) werden kostendeckende Gebühren erhoben (Kehrichtsäcke, Containerplomben, Sperrgutmarken).
- 2 Für die Grünabfuhr werden kostendeckende Gebühren erhoben, wobei je ca. die Hälfte der Gesamtkosten durch den Verkauf von Jahresvignetten bzw. durch Jahresgrundgebühren gedeckt werden.
- 3 Zur Deckung des Gesamtaufwandes für die Sammelstellen und Spezialabfuhren wird bei den privaten Haushaltungen und den Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben eine Grundgebühr erhoben.
- 4 Für die Abgabe besonderer Abfälle bei den Sammelstellen können kostendeckende Gebühren erhoben werden.

§ 33 Gebührenfestsetzung und Gebührenbezug

- 1 Der Stadtrat setzt die Gebühren in einem separaten, öffentlich zu publizierenden Gebührentarif fest, wobei er die Zahlen des Voranschlages und der letzten Rechnung berücksichtigt. Die Einzelheiten der Berechnung sind im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.
- 2 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Kehrichtsäcken, Marken, Plomben, Vignetten sowie durch eine jährliche Grundgebühr pro Haushaltung bzw. Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb.
- 3 Säcke, Marken, Plomben und Vignetten können bei den von der Fachabteilung Werkhof bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Der Stadtrat regelt das Inkasso der Grundgebühr¹.

§ 34 Gebührenanpassung

- 1 Der Stadtrat passt die Gebühren den veränderten Entsorgungskosten und Abfallmengen so an, dass die Befolgung der Grundsätze gemäss § 32 gewährleistet ist.
- 2 Die neuen Gebühren werden sofort nach Festsetzung durch den Stadtrat den Verkaufspreisen der Kehrichtsäcke, Containerplomben und Sperrgutmarken zugrunde gelegt. Die zu alten Preisen gekauften Säcke, Plomben und Marken können weiterverwendet werden.²

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 23. Oktober 2017, in Kraft seit 1. November 2017

² Fassung gemäss Beschluss des Stadtrats vom 18. Februar 2008

V. Schlussbestimmungen

§ 35 Rechtsschutz

Verfügung und Entscheide des Stadtrates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 36 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 37 Strafbestimmungen

1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bis zu CHF 500 geahndet. Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim Stadtrat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Es gilt das Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am 1. März 1996 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt wird das Entsorgungsreglement vom 17. Oktober 1989 aufgehoben.

Baden, 5. September 1995

Einwohnerrat Baden

Präsidentin:

HUBER

Stadtschreiber:

HERRMANN

Anhang

zum Entsorgungsreglement vom 5. September 1995 (§ 33 Abs. 1)

Berechnungsgrundlagen für die Entsorgungsgebühren

vom 5. September 1995

1. Kehricht- und Sperrgutabfuhr

Die Kehrichtsackgebühren, Containerplomben und Gebührenmarken werden wie folgt berechnet:

- Sämtliche Kosten der Graugutabfuhr (Dienststelle 721) gemäss Voranschlag inkl. kalkulatorische Kosten

dividiert durch

- Gesamtvolumen des Graugutes, wie es im vergangenen Rechnungsjahr anfiel.

Der so errechnete Ansatz pro Liter Abfall wird der Festsetzung der Gebühren für Kehrichtsäcke, Container und Sperrgut entsprechend dem Volumen zugrunde gelegt.

2. Grünabfuhr

Die Jahresvignetten für die regelmässige Leerung der Grüngutbehältnisse werden wie folgt berechnet:

- 50 % der Grünabfuhrkosten (Dienststelle 722) gemäss Voranschlag

dividiert durch

- das Gesamtvolumen des Grüngutes, wie es im vergangenen Rechnungsjahr anfiel.

Der so errechnete Ansatz pro Liter Grüngut wird der Festsetzung der Gebühren für die Jahresvignetten je nach Grösse der Gebinde zugrunde gelegt.

3. Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr wird wie folgt ermittelt:

- Restliche, nicht durch Jahresvignetten gedeckte Kosten der Grünabfuhr (Dienststelle 722) gemäss Voranschlag

zuzüglich

- Gesamtaufwand für die Sammelstellen und Spezialabfuhr (Dienststelle 723) gemäss Voranschlag

dividiert durch

- Anzahl Haushaltungen und Anzahl Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gemäss Zählungen im vergangenen Rechnungsjahr.

Der daraus resultierende Ansatz ergibt die jährliche Grundgebühr pro Haushaltung und Dienstleistungs- und Gewerbebetrieb.

4. Ausgleich

Allfällige Mehr- oder Mindereinnahmen werden jeweils den neuen Berechnungen gutgeschrieben bzw. belastet.

5. Mehrwertsteuer

Zuzüglich zu den Ansätzen für Gebührensäcke, Containerplomben, Gebührenmarken, Jahresvignetten und Grundgebühren wird der jeweils gültige Mehrwertsteuerzuschlag in Rechnung gestellt.

Baden, 5. September 1995

Einwohnerrat Baden

Präsidentin:

HUBER

Stadtschreiber:

HERRMANN